

Allgemeine Benutzungsregelungen

für den Ev. Kindergarten Lilienthal

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lilienthal

01. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in den Kindergarten erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, daß sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtung und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtung den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt die Kirchengemeinde für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

02. Gruppen- und Betreuungsangebot

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren auf. In der Einrichtung werden insgesamt 40 Kinder betreut:

- a) 25 Kinder von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- b) 15 Kinder von 7.00 bis 16.00 Uhr.

03. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Beirat der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, daß das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Der Träger, das Kuratorium und die Leitung entscheiden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) ***Der unterschriebene Betreuungsvertrag,***
- b) ***das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,***
- c) ***Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.***

04. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

- a) ganztags von 7.00 bis 13.00 Uhr (mit Mittagessen),
- b) ganztags von 7.00 bis 16.00 Uhr (mit Mittagessen),
- c) vormittags von 8.00 - 12.00 Uhr (mit Sonderöffnungszeit von 7.30 - 8.00 Uhr und von 12.00 - 12.30 Uhr).

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden im Beirat festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Während der Ferienzeiten wird ein Bedarfsdienst für alle Kinder eingerichtet. In den Sommerferien bleibt die Tageseinrichtung generell für drei Wochen geschlossen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

05. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a.

Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, daß Geschwisterkinder das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, daß diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundenen Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

06. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- *auf direktem Wege zum Kindergarten*
- *während des Aufenthaltes im Kindergarten und*
- *während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).*

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z.B. Gastkinder) sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev.-luth. Landeskirche Hannover versichert.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

07. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z.B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen.

08. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag und das Getränkegeld wird monatlich durch das Kirchenkreisamt in Osterholz-Scharmbeck erhoben und ist spätestens zum 3. Werktag des Monats im Voraus auf das Konto bei der **Kreissparkasse Osterholz (BLZ: 291 523 00), Konto-Nr. 231 845** zu zahlen

Der Elternbeitrag kann auch durch Lastschrift eingezogen / abgebucht werden. Von dieser Möglichkeit sollte zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs Gebrauch gemacht werden.

Der Elternbeitrag ist für 11 Monate, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Der Monat Juli ist immer beitragsfrei. Die in Ziffern 4. Und 7. Genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerung oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung und das Getränkegeld ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen usw. werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

09. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

10. **Kündigung**

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen
- aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besondere Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

11. **Datenschutz**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach §27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

12. **Betreuungsvertrag**

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzerregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muß.

13. **Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Benutzerregelungen treten mit Wirkung vom 01. August 2000 in Kraft und lösen die bisherigen Regelungen ab.

